
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Gebührensatzung Benutzung der Museen der Stadt Penzberg (Museumsgebührensatzung)**
- **Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ für die Grundstücke der Fl. Nrn. 1143/13 und 1143/17 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ und 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB:
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Gebührensatzung Benutzung der Museen der Stadt Penzberg (Museumsgebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Penzberg (Museumsgebührensatzung)

§ 1

§ 4 Gebührenberechnung erhält folgende Fassung:

1) Für die Besichtigung des Museums Penzberg – Sammlung Campendonk werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

(1) Eintritt:

| | |
|---|--------|
| Besucher ab dem 17. Lebensjahr pro Person | 8,00 € |
| Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahre | 3,50 € |
| Kinder unter 6 Jahre | frei |

(2) Ermäßigungen:

| | |
|--|--------------------|
| Schüler/Studenten ab 17 Jahre | 4,50 € |
| Behinderte (ab 50 % mit Ausweis) | 5,00 € |
| Einheimische Besucher ab dem 17. Lebensjahr | 7,00 € |
| Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte | frei |
| Werdenfels-Ticket der DB | 7,00 € |
| Kombikarte MLE (Museumslandschaft Expressionismus) | 6,50 € |
| Königscard | gem. Rückvergütung |
| Mitglieder des Freundeskreises Campendonk | 7,00 € |
| Familienkarte | 16,00 € |
| Jahreskarte | 25,00 € |

(3) Gruppenermäßigungen:

| | |
|---|--------|
| Schulklassen pro Person ohne Workshop/Führung | 1,00 € |
| Gruppen (ab 10 Personen) pro Person | 7,00 € |

(4) Führungen:

ohne Anmeldung jeweils Sonntag um 11.00 Uhr

| | |
|---|--------|
| Für Einzelbesucher zzgl. Eintritt nach 1. oder 2. | 5,00 € |
| Für Mitglieder des Freundeskreises Campendonk, mit Eintritt nach 2. | frei |

für Gruppen bis 20 Personen nach Voranmeldung, zzgl. Eintritt nach 3.

| | |
|--------------|----------|
| Deutsch | 90,00 € |
| Fremdsprache | 110,00 € |

| | |
|---|----------|
| Kuratorenführung zzgl. Eintritt nach 3. | 200,00 € |
|---|----------|

| | |
|-------------------------------|---------|
| Schülerführung inkl. Eintritt | 70,00 € |
|-------------------------------|---------|

(5) Nutzung des Museums für externe Veranstaltungen:

| | |
|------------|---------|
| Pro Stunde | 80,00 € |
|------------|---------|

2) Für die Besichtigung des Bergwerksmuseums werden wie folgt Gebühren festgesetzt:

(1) Eintritt:

| | |
|---|--------|
| Besucher ab dem 17. Lebensjahr pro Person | 4,00 € |
| Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahre | 2,00 € |
| Kinder unter 6 Jahre | frei |

(2) Ermäßigungen:

| | |
|--|---------|
| Schüler/Studenten ab 17 Jahre | 3,00 € |
| Behinderte (ab 50 % mit Ausweis) | 3,00 € |
| Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte | frei |
| Kombikarte MLE (Museumslandschaft Expressionismus) | 3,00 € |
| Familienkarte | 8,00 € |
| Jahreskarte | 20,00 € |

(3) Führungen:

| | |
|--|---------|
| Für angemeldete Gruppen zzgl. Eintritt nach 1. oder 2. | 70,00 € |
| Schülerführung inkl. Eintritt | 70,00 € |

3) Verbundkarte:

Der Erwerb einer Verbundkarte für das Stadtmuseum Penzberg – Sammlung Campendonk und das Bergwerksmuseum berechtigt am gleichen Tag zur Benutzung beider Museen.

| | |
|--|---------|
| Besucher ab dem 17. Lebensjahr pro Person | 11,00 € |
| Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren | 6,00 € |
| Kinder unter 6 Jahre | frei |

§ 2

Diese Änderungssatzung trifft zum 23.03.2024 in Kraft.

Penzberg, 23.03.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg

Der Stadtrat der Stadt Penzberg erlässt aufgrund des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg

Vorbemerkung: Die im Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Aufgaben und Rechte

1. Die Stadt Penzberg bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Fragen, die die ältere Generation in Penzberg betreffen.
Zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehören insbesondere
 - a) beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für den Ersten Bürgermeister, den Stadtrat und dessen Ausschüssen zu allen Belangen älterer Menschen in Penzberg.
 - b) Beratung und Information der älteren Generation zu deren altersbedingten Anliegen.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Organisation von Seniorenveranstaltungen.
 - e) Förderung der Teilhabe und Mitbestimmung von älteren Menschen in Penzberg.
 - f) Verbesserung der Lebensqualität und des Wohnens im Alter.
 - g) Förderung der Gesundheitsversorgung für ältere Menschen.
 - h) Altersgerechte Freizeitgestaltung.
 - i) Generationenübergreifende Projekte und Aktivitäten.
 - j) Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.
 - k) Prävention und Sicherheit (z.B. Aufklärung über Trickbetrug).
 - l) Sensibilisierung für Altersarmut.
 - m) Unterstützung älterer Menschen bei der Digitalisierung.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnungspunkte gesondert eingeladen.

§ 2 Bildung des Seniorenbeirats

Der Bürgermeister bzw. die Verwaltung der Stadt Penzberg lädt alle volljährigen Bürger der Stadt Penzberg zu einer Veranstaltung ein, bei der der Seniorenbeirat gebildet wird. Bei dieser Veranstaltung stellen sich die Interessenten vor und teilen mit, ob sie für den Kernbeirat oder für den erweiterten Beirat zur Verfügung stehen.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus einem Kernbeirat und einem erweiterten Beirat.

2. Die Personen, die sich für den Kernbeirat zur Verfügung stellen, verpflichten sich zu einer verbindlichen und aktiven Mitarbeit im Seniorenbeirat. Sie nehmen an allen Sitzungen des Seniorenbeirats teil. Die Mitglieder des Kernbeirats sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben und müssen ihren Erstwohnsitz in Penzberg haben.

3. Die Mitglieder des erweiterten Beirats sind an einer Mitarbeit interessiert und beteiligen sich vor allem an Projekten und befristeten Aufgaben. Sie können – mit Rederecht – an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen. Die Mitglieder des erweiterten Beirats haben ihren Erstwohnsitz in Penzberg.

4. Die Mitglieder des Kernbeirats sind durch den Stadtrat zu bestätigen.

§ 4 Vorstand

1. Der Kernbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassier als Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der bei der Wahl anwesenden Mitglieder des Kernbeirats erhält.
2. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Seniorenbeiratsversammlung, vollzieht seine Beschlüsse und vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung durch den Stadtrat.

§ 6 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 7 Finanzierung

1. Für Veranstaltungen, Aktionen, administrative Zwecke, usw. werden für den Seniorenbeirat im Haushaltsplan der Stadt Penzberg jährlich finanzielle Mittel gemäß Haushaltsbeschluss veranschlagt. Eine Weitergabe dieser Mittel oder Beschaffungen für Dritte aus diesen finanziellen Mitteln ist nicht zulässig.
2. Die finanziellen Mittel des Beirates werden von dem Kassier des Beirates in Eigenverantwortung verwaltet. Von dem Kassier genehmigte Ausgaben erfordern keine weitere Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Jahres ist ein Finanzbericht vorzulegen. Die Überprüfung der Kasse erfolgt durch die Stadt Penzberg.

§ 8 Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende beruft unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der jeweils vorangegangenen Sitzung den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch sechsmal jährlich, 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu Sitzungen ein.
Die erste Sitzung in jeder Wahlperiode wird von dem Ersten Bürgermeister - ohne Beifügung eines Protokolls - einberufen. Bei dieser Sitzung werden die Vorstandsmitglieder gewählt.
2. Die Mitglieder des Kernbeirats nehmen an den Sitzungen und Abstimmungen teil. Stimmenthaltungen sind nicht vorgesehen. Bei Verhinderung an der Teilnahme einer Seniorenbeiratssitzung ist der erste Vorsitzende im Vorfeld hierüber zu informieren.
3. Die Mitglieder des erweiterten Beirates werden ebenfalls zu den Sitzungen eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

4. Die Seniorenreferenten des Stadtrats stehen dem Seniorenbeirat beratend zur Verfügung. Sie werden vom Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Seniorenbeirats in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte nach pflichtgemäßem Ermessen zu besorgen. Der Seniorenbeirat ist in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Entscheidung zu informieren.
6. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Erste Bürgermeister.
7. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Penzberg in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Für den Fall, dass ein amtierender Vorsitzender und gleichzeitig der stellvertretende Vorsitzende nicht mehr tätig sein kann, tritt der Erste Bürgermeister an deren Stelle. Der Erste Bürgermeister hat deren Neuwahl durch Einberufung einer Seniorenbeiratsversammlung unverzüglich zu veranlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg in der Fassung vom 29.09.2021 außer Kraft.

Penzberg, 25.08.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ für die Grundstücke der Fl. Nrn. 1143/13 und 1143/17 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 04.12.2023 die 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt für die Grundstücke Flurnummern 1143/13 und 1143/17 der Gemarkung Penzberg, an der Robert-Koch-Straße 1, zusammen mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann die 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg mit der Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 22.08.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ und 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 24.04.2018 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ zur Erweiterung des Geltungsbereichs um Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 1143, 1193 und 1194 der Gemarkung Penzberg und die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ von einer Waldfläche in eine gewerbliche Baufläche beschlossen.

Am 27.11.2018 hat der Stadtrat die Erweiterung des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ zur Einbeziehung der Teilfläche 12 (Grundstücke Flurnummern 1208, 1208/7, 1194/11 und 1194/43 der Gemarkung Penzberg) sowie der Teilfläche 11 (Grundstück Flurnummer 1143/14 der Gemarkung Penzberg) beschlossen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald Nord“ sowie zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg wurde am 23.06.2018 im Amtsblatt der Stadt Penzberg ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat hat am 29.03.2022 den Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ in der Planfassung vom 16.03.2022 sowie den Vorentwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg in der Planfassung vom 16.03.2022 gebilligt und beschlossen, die Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange hat im Zeitraum vom 20.04.2022 bis 20.05.2022 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange waren im Zeitraum vom 21.04.2022 bis 23.05.2022 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss vom 07.05.2024 sowie in der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024 beschlussmäßig behandelt.

Am 07.05.2024 hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss im Rahmen der Billigung des Vorentwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Beschluss gefasst, dass der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgrund der hohen Torfmächtigkeiten der Hochmoorbereiche im Westen des Gebietes und der daraus resultierenden Bedeutung als Wasser- und CO₂-Speicher reduziert wird und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der angepassten Planunterlagen sowie zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Am 15.05.2024 hat der Stadtrat im Rahmen der Billigung des Vorentwurfs der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Beschluss gefasst, dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgrund der hohen Torfmächtigkeiten der Hochmoorbereiche im Westen des Gebietes und der daraus resultierenden Bedeutung als Wasser- und CO₂-Speicher reduziert wird und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der angepassten Planunterlagen sowie zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen folgende Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **06.09.2024 bis 07.10.2024** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

- der fortgeschriebene Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg einschließlich
 - Begründung,
 - Umweltbericht,
- der fortgeschriebene Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg einschließlich
 - Begründung,
 - Umweltbericht,
 - Prüfung der schalltechnischen Belange,
 - Ingenieurgeologisches Gutachten
 - Bewertung der bergbaulichen Verhältnisse
 - Bedarfsnachweis der zusätzlichen Gewerbeflächen
- den nach Einschätzung der Stadt Penzberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de (<https://www.penzberg.de/rathaus/bekanntmachungen/bauleitplanung/>) zur Verfügung.

Die in den Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung durchgeführten Änderungen oder Ergänzungen sind in blauer Farbe gekennzeichnet.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Penzberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ liegen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen vor. Weiterhin wurden im Aufstellungsverfahren weitere umweltbezogene Informationen eingeholt und bewertet. Diese sind ebenfalls nachfolgend aufgeführt. Die Darstellung der Informationen erfolgt jeweils gegliedert nach Themenblöcken.

- Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:
 - **Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde vom 07.06.2022)** mit Hinweisen auf die Waldfunktion als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima und das Abstimmungserfordernis mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim sowie mit Hinweisen auf die Belange des Lärmschutzes und das Abstimmungserfordernis mit der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau
 - **Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 23.05.2022 und 14.06.2022** mit Informationen zum Grund- und Schichtenwasser, zum Umgang mit Bodenaushub und Altlastenverdachten, zur Wasserversorgung, zur Schmutzwasserentsorgung, zur Niederschlagswasserbeseitigung (Forderung eines Gesamt-Konzepts und Hinweis, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Oberflächengewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf), zur Sicherung der Gebäude gegen Grundwassereintritt sowie zur Sicherheit gegen schadhafte Überflutung des Grundstücks.
 - **Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim vom 09.06.2022** mit Hinweisen der Waldfunktion für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz und erforderlichen Maßnahmen zur Funktionsaufrechterhaltung im Zuge des walddrechtlichen Ausgleichs
 - **Stellungnahme des Bergamtes Südbayern vom 17.06.2022** mit Hinweisen auf oberflächennahen Uraltbergbau und Empfehlung zur Prüfung der Bebaubarkeit durch einen Gutachter
 - **Stellungnahme der E.ON SE vom 06.05.2022** mit Hinweisen auf oberflächennahen Uraltbergbau und Empfehlung zur Prüfung der Bebaubarkeit durch einen Gutachter
 - **Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Umweltschutzverwaltung) vom 26.04.2022** zu Altlastenverdachtsflächen.

- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:
 - **Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz vom 04.05.2022)** mit Hinweisen auf den Flächenverlust stadtnaher Waldflächen mit entsprechenden Schutz- und Erholungsfunktionen.
 - **Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde vom 07.06.2022)** mit Hinweisen auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern mit den Schwerpunkten „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, effiziente Nutzung von gewerblichen Bauflächen durch mehrgeschossige Bauweise, Prüfung, ob die Betriebserweiterung ganz oder teilweise auf bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen möglich ist sowie Hinweisen auf eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser:
 - **Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde vom 07.06.2022)** mit Hinweisen auf ein ehemaliges Bergwerksgelände und das Abstimmungserfordernis mit dem Bergamt Südbayern
 - **Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 23.05.2022** mit Informationen zu Grundwasserverhältnissen, zum Grund- und Schichtenwasser, zum Umgang mit Bodenaushub und Altlastenverdachten, zur Bodenfunktion und zum Bodenschutz (insbesondere von Moorböden als Lebensraum, Wasserspeicher und Retentionsvermögen, Nährstoffspeicher, Filter- und Pufferfunktion), zur Wasserversorgung, zur Schmutzwasserentsorgung, zur Niederschlagswasserbeseitigung (Forderung eines Erschließungskonzepts und Hinweis, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Oberflächengewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf), zur Sicherung der Gebäude gegen Grundwassereintritt sowie zur Sicherheit gegen schadhafte Überflutung des Grundstücks.

- **Stellungnahme der E. ON SE Mining Management** vom 06.05.2022 mit dem Hinweis auf oberflächennahen Uraltbergbau und der Empfehlung, vor Aufstellung eines Bebauungsplanes, die Bebaubarkeit des Grundstücks durch einen Gutachter (Fachingenieurbüro für Altbergbau) prüfen zu lassen.
 - **Stellungnahme des Bergamts Südbayern** vom 14.06.2022 mit dem Hinweis auf oberflächennahen Uraltbergbau und der Empfehlung, vor Aufstellung eines Bebauungsplanes, die Bebaubarkeit des Grundstücks durch einen Gutachter (Fachingenieurbüro für Altbergbau) prüfen zu lassen.
 - **Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt** vom 13.05.2022 mit Hinweisen zur Rohstoffgeologie sowie zum vorsorgenden Bodenschutz und dem Klärungserfordernis mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.
- Informationen zum Schutzgut Landschaft/Erholung:
- **Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)** vom 04.05.2022) mit Hinweisen auf den Flächenverlust stadtnaher Waldflächen mit entsprechenden Schutz- und Erholungsfunktionen.
 - **Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde)** vom 07.06.2022) mit Hinweisen auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern mit den Schwerpunkten „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, effiziente Nutzung von gewerblichen Bauflächen durch mehrgeschossige Bauweise, Prüfung, ob der Bedarf an Gewerbeflächen ganz oder teilweise auf bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen möglich ist sowie Hinweisen auf eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - **Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim** vom 09.06.2022 mit Hinweisen der Waldfunktion für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz und erforderlichen Maßnahmen zur Funktionsaufrechterhaltung im Zuge des waldrechtlichen Ausgleichs
- Informationen zum Schutzgut Luft/Klima:
- **Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)** vom 04.05.2022 und ergänzend vom 23.11.2023) mit Hinweisen auf den Flächenverlust stadtnaher Waldflächen mit entsprechenden Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Hinweisen auf die geplante Überbauung von Hochmoor- und Niedermoorflächen, die als natürliche CO₂- Senke gelten.
 - **Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde)** vom 07.06.2022) mit Hinweisen auf die Waldfunktion als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima und das Abstimmungserfordernis mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim
 - **Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim** vom 09.06.2022 mit Hinweisen der Waldfunktion für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz und erforderlichen Maßnahmen zur Funktionsaufrechterhaltung im Zuge des waldrechtlichen Ausgleichs
- Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter:
- **Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege** vom 17.05.2022 mit allgemeinen Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmälern;

Neben den umweltbezogenen Stellungnahmen sind außerdem folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Schutzgut Mensch /menschliche Gesundheit:
 - **Begründung des Architekturbüros B3 Architekten** mit Informationen zu Lärmimmissionen und Hinweis auf die Untersuchungen der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH

- **Umweltbericht des Büros Probst planen** mit Ausführungen zum planbedingten Fahrverkehr (Rückstau Kreisverkehr Seeshaupter Straße);
 - **Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange** des Büros Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH (Bekon) mit Ausführungen zum planbedingten Fahrverkehr.
- Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
- **Umweltbericht des Büros Probst planen** mit Informationen auf eine Niedermoorfläche und eines Biotops in 40 m Entfernung sowie der Untersuchung auf einen Biotopstatus der Niedermoorfläche.
- Informationen zum Schutzgut Boden:
- **Umweltbericht des Büros Probst planen** mit Informationen zur Hochmoor- und Niedermoorfläche sowie zum Wasserhaltevermögen.
 - **Ingenieurgeologisches Gutachten** (Stand 21.04.2022) mit Informationen zur geologischen Situation, zur Bodenbeschaffenheit, zum Altbergbau, zum Grund- und Schichtwasser, zum Umgang mit Aushubmaterial und zur Radonbelastung;
- Informationen zum Schutzgut Wasser:
- **Umweltbericht des Büros probst planen** mit Informationen zur Entwässerung des Oberflächenwasser in kleinere Gräben sowie zum Schichtenwasser.
 - **Ingenieurgeologisches Gutachten** mit Informationen zur geologischen Situation, zur Bodenbeschaffenheit, zum Altbergbau, zum Grund- und Schichtwasser, zum Umgang mit Aushubmaterial und zur Radonbelastung;
- Informationen zum Schutzgut Klima/Luft:
- **Umweltbericht des Büros probst planen** mit Informationen zum Luftaustausch und zur klimaausgleichenden Funktion der Waldflächen im Bereich der Änderung und Informationen zu den Auswirkungen für das Stadtklima
- Informationen zum Schutzgut Landschaft und Erholung
- **Umweltbericht des Büros probst planen** mit Ausführungen zur Vorbelastung des Landschaftsbilds (Kontrast zwischen dem 53 ha großen Industriepark inmitten des ca. 300 ha großen, geschlossenen Waldbestands und Darstellung der Erlebbarkeit des Waldes durch die Benutzbarkeit der Forstwege für Fußgänger und Radfahrer
- Informationen zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:
- **Umweltbericht des Büros probst planen** mit Informationen, dass Kultur- und Sachgüter im Änderungsgebiet nicht vorhanden sind;

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg

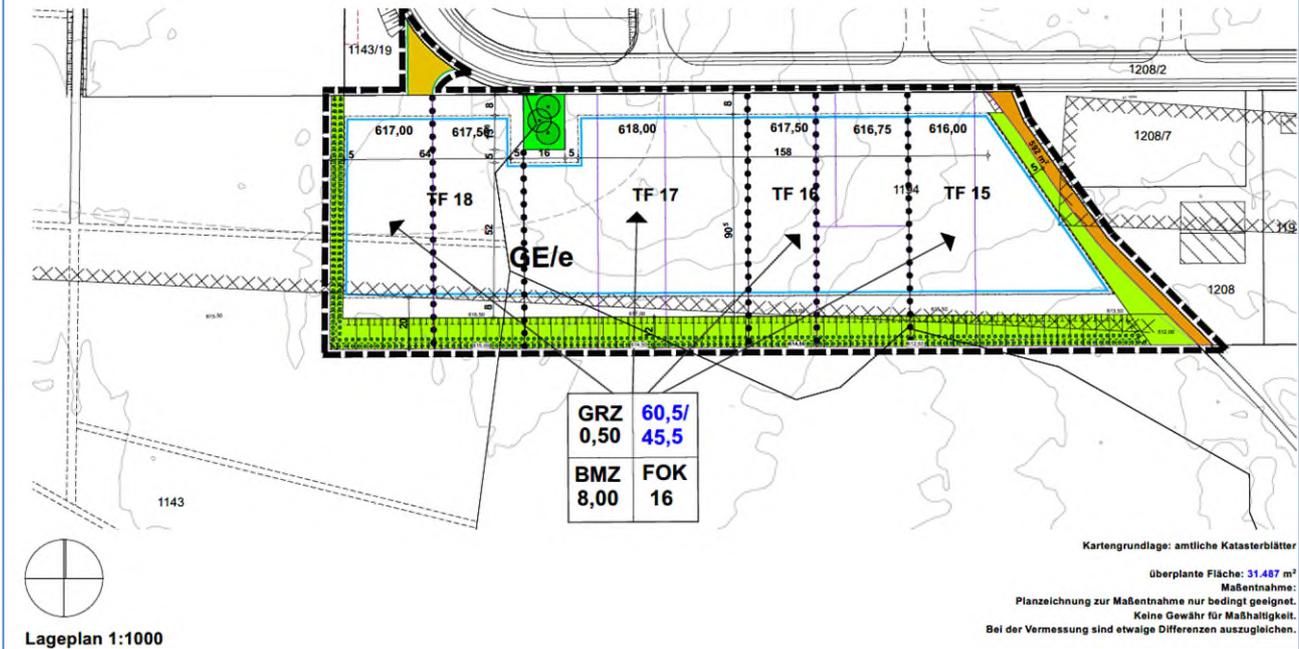


Legende Planzeichen:

- | | | | |
|--|--|---|---|
|  | Straße |  | Gewerbliche Baufläche |
|  | öffentliche Parkfläche |  | Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus |
|  | Mischwald |  | Geltungsbereich |
|  | Nadelwald, Fichtenforst | | |
|  | naturnaher Wald - Hochmoorwald | | |
|  | Biotop mit lokaler ökologischer Bedeutung, hier Nr. 19 Streu- und Naßwiesenreste im Nonnenwald | | |


Lageplan 1:5000

5. Änderung Bebauungsplan "Industriepark Nonnenwald" der Stadt Penzberg



Penzberg, 22.08.2024
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

ausgehängt am 26.08.2024
 abgenommen am 10.09.2024